

Kabinettsprotokoll Nr. 175  
vom 27. April 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ferner alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen zu Punkt 3: Vom Staatsamte für Finanzen Ministerialrat Dr. W o l l h e i m.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:

14.00 – 15.30

*Reinschrift (12 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO  
25. Personalsitzung, Protokoll (7 Seiten, Konzept), Beilagen der Staatsämter (fol. 350)*

Inhalt:

1. Entwurf eines Gesetzes über Steuerbegünstigungen aus Anlass volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen.
2. Entwurf eines Gesetzes über die Befreiung von Neuanlagen ausländischen Kapitals von der großen Vermögensabgabe.
3. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 469, über die Effektenumsatzsteuer.
4. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielkartenstempel.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über Steuerbegünstigungen aus Anlass volkswirtschaftlich nützlicher Investitionen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über Steuerbegünstigungen aus Anlass volkswirtschaftlich nützlicher Investitionen mit Begründung (4 Seiten, gedruckt)

1.

*Entwurf eines Gesetzes über Steuerbegünstigungen aus Anlass volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h bezeichnet als Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes, gewissen volkswirtschaftlich wichtigen Unternehmungen die steuerfreie Abschreibung des sogenannten verlorenen Bauaufwandes zu ermöglichen. Die im Interesse der Wiederherstellung unserer Volkswirtschaft gelegene Erhöhung der Kohlenförderung im Inlande sowie der Ausbau der Wasserkräfte zur Gewinnung elektrischer Energie erfordern ganz gewaltige Kapitalien deren Beschaffung jedoch von der Sicherstellung einer entsprechenden Rentabilität der Anlage abhängig sei. Bei der jetzigen außerordentlichen Höhe der Kosten für Investitionen müssten die Unternehmer aber befürchten, ihren Investitionsaufwand auf die Dauer nicht verzinsen zu können; sie müssten daher trachten, sich möglichst rasch von dem Übermaße der Baukosten dadurch zu befreien, dass sie den durch die gegenwärtigen Materialpreise und Arbeitslöhne bedingten Mehraufwand aus den voraussichtlich höheren Erträgen der nächsten Jahre im Wege der Abschreibung decken. Derartige Abschreibungen können aber nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetze bei der Steuerbemessung nicht berücksichtigt werden und die Folge davon wäre, dass die Investitionen solange unterlassen würden und damit auch jede Produktionsförderung unterbliebe, bis die Baukosten wieder auf ein Normalmaß herabgesunken seien.

Um einer solchen Hemmung der volkswirtschaftlichen Entwicklung entgegenzuwirken, und die Unternehmungen dazu zu bestimmen, die Investitionen sogleich vorzunehmen, gestatte der Gesetzentwurf in § 1 den Kohlenbergbauern und Elektrizitätswerkanlagen, die für die Tilgung der außerordentlichen Mehrkosten erforderlichen Beträge je nach Wahl des Steuerpflichtigen innerhalb der nächsten 5 oder 10 Jahre steuerfrei in einem Fonds anzusammeln aus welchem dann jener Betrag als verlorener Bauaufwand abgeschrieben werden solle, um den die Investitionen nach 6 oder 11 Jahren billiger zu stehen kämen als jetzt. Der nach Maßgabe dieses Vergleiches etwa verbleibende Überschuss der Rücklagen werde einer Nachbesteuerung zuzuführen sein.

§ 2 räume dem Staatssekretär für Finanzen die Möglichkeit ein, aus wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen die gleiche Begünstigung auch anderen als den in § 1 bezeichneten Unternehmungen zuzuerkennen.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n begrüßt den Gesetzentwurf wärmstens, wünscht aber die Erweiterung des § 1 auch auf jene Anlagen, in welchen Elektrizität nicht mittelst Wasserkraft sondern mittelst Dampfkraft erzeugt wird, da ja auch diese in den

angeschlossenen Betrieben eine Kohlenersparnis herbeiführen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erwidert, dass die Aufzählung in § 1 exemplifikativ gedacht sei, im übrigen aber die mit Dampf betriebenen Elektrizitätsanlagen, bei welchen die von Staatssekretär Dr. Ellenbogen angeführten Momente zutreffen, nach § 2 der Begünstigung teilhaftig gemacht werden können.

Der V o r s i t z e n d e regt unter Hinweis auf die Versuche zur Gewinnung von Petroleum aus erdölhaltigem Schiefer in Tirol und Salzburg sowie die Bohrungen nach Petroleum und Erdgasen in Oberösterreich die Aufnahme der Erdölgewinnung unter die begünstigten Unternehmungen in § 1 an.

Der Kabinettsrat beschließt in die Aufzählung des § 1 noch die Erdölgewinnung einzubeziehen und erteilt die Ermächtigung zur Einbringung der sohin ergänzten Vorlage in der Nationalversammlung.

## 2.

### *Entwurf eines Gesetzes über die Befreiung von Neuanlagen ausländischen Kapitals von der großen Vermögensabgabe.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h bemerkt, der vorliegende Gesetzentwurf sei, durch das Widerstreben des ausländischen Kapitals veranlasst, in Österreich Investitionen zu machen, bevor der Stichtag für die große Vermögensabgabe bekannt sei oder nicht, wenigstens die Zusicherung bestehe, dass bis dahin einfließende Auslandsgelder von der großen Vermögensabgabe nicht getroffen werden. Im Grunde verstehe es sich von selbst, dass fiskalisch keine innere Berechtigung vorliege, jetzt einwanderndes ausländisches Kapital mit der Vermögensabgabe zu belegen, da diese nur von jenem Kapital erhoben werden solle, das unsere inneren Einrichtungen ausnützt und durch die Wiederaufrichtung des Wirtschaftslebens gewinnen würde. Für die heimische Volkswirtschaft bestünde das allerstärkste Interesse, fremdes Kapital möglichst intensiv heranzuziehen und dazu dem jetzt schwebenden Zustande ein Ende zu bereiten. Der Gesetzentwurf trachte, das sofortige Einsetzen der ausländischen Investitionstätigkeit dadurch zu ermöglichen, dass der Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung erhalten solle, ausländischen physischen oder juristischen Personen die Freiheit von der Vermögensabgabe bezüglich jener Beträge zuzusichern, welche sie zur Begründung oder Erwerbung einer im Inlande betriebenen Erwerbsunternehmung oder zur Beteiligung daran oder schließlich behufs Gewährung von Krediten an eine solche anlegen. Weiters sei die Zusicherung einer gleichen Befreiung an inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften,

Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften bezüglich jener Teile ihres Reinvermögens vorgesehen, welche anlässlich der Gründung der Gesellschaft oder einer Kapitalsvermehrung durch Übernahme eines Teiles der Aktien oder sonstigen Erwerb von Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteilen in ausländischen Besitz übergehen.

Redner erläutert diese Bestimmung dahin, dass die Befreiung nicht das bereits ausgegebene Gesellschaftsvermögen erfasse, sondern nur die Möglichkeit geschaffen werde, aus der Bemessungsgrundlage für die Vermögensabgabe der Gesellschaften als solcher jene Teile neu zu emittierenden Gesellschaftsvermögens auszuscheiden, welcher bei der Emission selbst en bloc vom Auslandskapital übernommen werde. Da die Befreiung nicht schon kraft Gesetzes eintrete, sondern in jedem einzelnen Falle vom Staatssekretär ausgesprochen werden müsse, seien alle Kautelen gegeben, dass einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Befreiung vorgebeugt werde. Das Gesetz werde überhaupt seine Wirksamkeit nur für die Zeit zwischen seinem Inkrafttreten und dem Stichtag für die Vermögensabgabe üben, weil nachher entstehende Vermögensschaften für die Unterwerfung unter die Vermögensabgabe überhaupt nicht mehr in Frage kommen.

In der anschließenden Debatte erteilt Staatssekretär Dr. Reich Aufschlüsse auf verschiedene Einwürfe des Vorsitzenden, des Staatssekretärs Eldersch, des Vizekanzlers Fink und des Unterstaatssekretärs Dr. Eisler.

Der Kabinettsrat erteilt sodann die Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzes in der von Staatssekretär für Finanzen vorgeschlagenen Fassung in der Nationalversammlung.

### 3.

*Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 469, über Effekturnumsatzsteuer.*

Staatssekretär Dr. Reich unterbreitet dem Kabinettsrat in Ausführung des ihm mit Kabinettsratsbeschluss vom 25. Februar l. J. erteilten Auftrages den Entwurf einer Novelle zum Gesetze über die Effekturnumsatzsteuer.

Anknüpfend an seine damaligen Ausführungen bemerkt Redner, dass die Effekturnumsatzsteuer wegen des grundlegenden Unterschiedes der Natur der Effekten und der Waren in ihren Ansätzen niemals der Warenumsatzsteuer gleichgestellt werden könne. Die Effekten seien dauernde Güter und fortgesetztem Umsatz unterworfen, die Waren dagegen machen nur einige wenige Verkaufsakte durch und scheiden dann durch Verbrauch aus dem Verkehre. Demgemäß müsse die Effekturnumsatzsteuer erheblich niedriger gehalten werden, als die Warenumsatzsteuer. Eine andere Schranke für die Wahl des Steuerausmaßes sei durch

die Höhe der Steuer für ähnliche Transaktionen im Auslande gegeben. Jede Überschreitung der Belastungsgrenze würde eine Abwanderung des Effektenverkehrs in die übrigen Nationalstaaten, besonders in die Tschechoslovakei und nach Ungarn zur Folge haben, wo das Ausmaß der Steuer noch innerhalb der früheren mäßigen Grenze verblieben sei. Eine Ableitung des Börsenverkehrs nach Prag, Budapest oder Pressburg wäre aber mit einer schweren wirtschaftlichen Schädigung Österreichs verbunden. Schließlich mache die volle Ausnützung der dem Börsenspiel innewohnenden Steuerkraft noch der Umstand unmöglich, dass sich der Effektenverkehr in spekulativer Absicht vom Effektenverkehr zu Anlagezwecken äußerlich in keiner Weise unterscheide. Um den Effektenverkehr zu Anlagezwecken nicht zu schädigen, musste daher wenigstens die Einschränkung gemacht werden, dass die Erhöhung der Steuersätze nur für Aktien und nicht staatliche Prämienschuldverschreibungen vorgesehen wurde.

Die Effekturnumsatzsteuer solle von den bezeichneten Papieren künftighin statt 60 Heller für je 1.000 K der Ermittlungsgrundlage 80 Heller betragen. Dieser Satz sei die Höchstgrenze dessen, was dem Effektenverkehr, wenn nicht die vorangeführten Nachteile eintreten sollen, noch zugemutet werden könne. Infolge der Erhöhung sei aus der Steuer künftig ein Erträgnis von etwa 180 Millionen Kronen statt bisher 96 Millionen Kronen zu erwarten. Der Vergleich dieser Ziffer mit dem voraussichtlichen Ertrag der Warenumsatzsteuer von 400 Millionen Kronen zeige zugleich, dass das Verhältnis zwischen den Sätzen der beiden Steuern durchaus richtig gewählt sei.

Durch eine Besonderheit des Entwurfes solle aber die Möglichkeit geboten werden, auch eine zeitweilige stärkere Leistungsfähigkeit des Verkehrs fiskalisch auszunützen, indem für den Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung vorgesehen sei, in Zeiten einer Börsenhausse, wo der Verkehr ohne weiteres eine höhere Besteuerung ertragen könne, mittelst Vollzugsanweisung den Steuersatz von 80 auf 120 Heller zu erhöhen; dem entspreche dann die weitere Ermächtigung, ihn mit Abflauen der Konjunktur wieder auf 80 Heller herabzusetzen. In der Einräumung der Befugnis zur Erhöhung des Steuersatzes an den Staatssekretär für Finanzen soll auch gleichzeitig ein Mittel gefunden werden, Börsenexzessen wirksamer als es bisher möglich war, entgegenzutreten zu können.

Die Vollzugsanweisungen über die Erhöhung und Wiederherabsetzung der Steuer müssen bei sonstiger Ungiltigkeit binnen acht Tagen nach ihrer Verlautbarung der Nationalversammlung mit entsprechender Begründung vorgelegt werden und haben über allfällige Beschlüsse der Nationalversammlung sofort oder zu einem von ihr zu bestimmenden späteren Zeitpunkte außer Kraft zu treten.

Vizekanzler F i n k macht dazu den Vorbehalt, dass der Staatssekretär für Finanzen die Verpflichtung zu übernehmen hätte, vor jeder Erhöhung beziehungsweise Wiederherabsetzung der Effekturnumsatzsteuer dem Kabinettsrate Mitteilung zu machen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erklärt, dass dies schon aus dem Grunde der Fall sein müsse, weil die betreffenden Vollzugsanweisungen der Genehmigung des Kabinettsrates bedürfen.

Unterstaatssekretär M i k l a s regt an, die Steuer mit 1 ‰ zu bemessen und den Staatssekretär für Finanzen zu ermächtigen, sie je nach der Marktlage auf 1.20 K zu erhöhen oder auf 80 Heller zu ermäßigen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h spricht sich gegen die Annahme eines Satzes von 1 Krone aus, da der Börsenverkehr in der letzten Zeit ohnedies etwa um die Hälfte zurückgegangen sei und sich bei einer obligatorischen Belastung von 1 ‰ zweifellos den Nachbarstaaten zuwenden würde, wo die Effekturnumsatzsteuer bisher wenn überhaupt, so doch nur sehr geringe Erhöhungen erfahren habe.

Der Kabinettsrat beschließt die Einbringung des Gesetzentwurfes mit dem vom Staatssekretär für Finanzen vorgeschlagenen Sätzen in der Nationalversammlung.

#### 4.

##### *Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielkartenstempel.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielkartenstempel, in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Nach der Feststellung, dass gegen die Vorlage von den volkswirtschaftlichen Ressorts keine Einwendungen erhoben werden, erteilt der Kabinettsrat die erbetene Ermächtigung.

[KRP 175, 27. April 1920, Stenogramm Groß]

175. Sitzung, 27. April '20.

1.

Reisch: Der 1. und 2. Entwurf wurden schon in der Budgetrede angekündigt. [Die Steuerbegünstigung] aus Anlaß [volks]wirtschaftlich [wichtiger] Investitionen hat den Zweck, den Unternehmungen zu ermöglichen, den verlorenen Bauaufwand steuerfrei abschreiben zu dürfen. Die Sachlage ist die, daß die Investitionen heute besonders hohe Kosten erfordern und die Unternehmen daher befürchten, daß sie später nicht in der Lage sein werden, diese besonders hohen Aufwendungen entsprechend verzinsen zu können. Sie wollen daher das Auskunftsmittel, welches [gestattet], die besonders hohen Erträge, welche bei diesen Investitionen, besonders [bei] Kohlen[bergbau] und Wasserwerken zu erzielen sein werden, dazu zu verwenden, die Anlagekosten auf ein normales Maß abzuschreiben.

Ich will durch diesen Gesetzentwurf diese Möglichkeit geben, weil ich glaube, daß wir alles tun müssen, daß die Investitionstätigkeit, besonders auf Wasser[werke] und Kohlen[berg]bau, je eher aufgenommen und durchgeführt wird. Wir müssen die Kohlenproduktion nach Möglichkeit erhöhen und ebenso alles tun, um die Erbauung von Wasserkraftwerken zu fördern.

Es sind konkrete Anlässe, welche mich veranlaßt haben, das Gesetz schon jetzt vorzubereiten, der [Aus]bau der großen Mühl, ?Steyr ?Ursprung und Waffenfabrik Steyr, dann Graz-Köflach und ähnlich wird auch die Investitionstätigkeit bei der El.[ektrifizierung] der Eisenbahnen solche Wünsche zeitigen.

Es soll kategorienweise ermittelt werden, was die Herstellung jetzt kostet und es soll nach 6 oder 11 Jahren festgestellt werden, was die Anlagen dann kosten würden. Die Differenz kann als verlorener Bauaufwand abgeschrieben werden können. Sollte zuviel abgeschrieben worden sein, wenn die Preise nicht soweit zurück gegangen sind, so würde eine Nachversteuerung Platz zu greifen haben, die aber auf [einen] langen Zeitraum verteilt werden kann.

Der Fiskus wird bei dieser Regelung nichts verlieren, weil ohne [eine] solche Begünstigung die Investitionen nicht geschehen würden, so daß wir sowieso den Mehrertrag nicht hätten. Den normalen Mehrertrag aber würden wir nach wie vor der Steuer unterziehen und nur die außerordentlichen Abzüge steuerfrei lassen.

Ellenbogen: [Ich] begrüße diesen Gesetzentwurf. [Bezüglich] § 1 frage ich, ob die ... als alleinige Form gedacht ist, denn auch durch die Errichtung von Dampfzentralen wird die Kohlenverwendung in den angeschlossenen Betrieben erspart. Es müßten also auch solche Anlagen begünstigt werden.

Dann weise ich darauf hin, daß der Begriff 'verlorener Bauaufwand' im Gesetz nicht umschrieben ist. Es sollte ein Termin angegeben werden, in Vergleich zu welchem die jetzt[igen] Baukosten zu berechnen wären, etwa Juli '14. Am Ende des Absatzes 2, § 1, würde ich einen Satz vorschlagen: Unter verlorenem Bauaufwand ist die Differenz zwischen den effektiv aufgelaufenen Baukosten und jenen zu verstehen, welche sich unter Zugrundelegung der Preisansätze von Ende Juli 1914 ergeben.

Renner: § 1: In Tirol im Gebiet der Scharnitzer Klause und in Salzburg haben wir in der letzten Zeit eine hoffnungsvolle Industrie, den ölhaltigen Schiefer zu Petroleum auszunützen. In Schärading und Oberösterreich wird nach Petroleum gesucht. Alle diese Versuche werden von Geologen sehr ermutigt, kosten aber viel Geld. Wenn [wir] schon die Kohleförderung hier bezüglich des verlorenen Bauaufwandes privilegieren, könnten wir [auch] der Erdölgewinnung [eine] Begünstigung [gewähren].

Reisch: Der § 1 soll eigentlich nur exempl.[ifikativ] Kohlenbergbau und El.[ektrizitätswerke]

*hervor [...]. § 2 gestattet, daß die gleichen Begünstigungen auch anderen Unternehmungen zuerkannt werden können. Beide Anregungen sind durch § 2 gedeckt. Man muß sich eine Prüfung vorbehalten, ob der Fall wirklich berücksichtigungswürdig ist.*

*Was die Frage der Differenz des verlorenen Bauaufwandes anlangt, so ist er nicht das, was gegenüber Juli '14 mehr aufgewendet wird, sondern jenes, was [sich] gegenüber den künftigen Anschaffungskosten als zuviel aufgewendet herausstellt. Der Vergleich ist zu ziehen mit den Anlagekosten, wie sie sich nach 6 oder 11 Jahren herausstellen. Das Unternehmen darf eine Überprüfung der Anlagekosten begehren und was im Vergleich dazu zuviel aufgewendet wurde, darf steuerfrei abgeschrieben [werden]. Er darf nur erwarten, nicht mehr aufzuwenden, als er später aufzuwenden hätte. Wir wollen nur verhüten, daß er zuwartet, ob es nicht billiger wird.*

*Paul: Bei der Vergebung der Ausbau[aufträge] und [für] elektrische Einrichtungen ist kein Vergleich möglich ?ohne daß die Staatsverwaltung Entschädigung leistet für alle neuen Schäden - Steuern, welche während des Baues eingeführt werden. Es scheint eine kartellmäßige Vereinbarung vorzuliegen.*

*Reisch: Ich würde es volkswirtschaftlich [für] verfehlt halten, daß der Staat eine solche Unternehmung steuerfrei behandelt.*

*Zerdik: In § 1 vor - Im letzten Paragraph: Einvernehmen mit dem Staatsamt für Handel.*

*Renner: Für das Unternehmen ist es anregend, wenn es schon genannt wird.*

*Reisch: Die Erdölindustrie ist erst im Versuchsstadium.*

*Zerdik: Um einen Anreiz zu geben, könnte man es hinein nehmen. Es soll im Ausschuß wenigstens gemacht werden. Wir könnten die Erdölgewinnung hineinsetzen.*

*Renner: Das Gesetz soll eingebracht werden, in folgedessen lassen wir das Einvernehmen.*

*Fink: Ich habe die Vorlage nicht hier. Mein Eindruck ist, ob nicht trotz allem Wunsch nach ausländischem Kapital das inländische Kapital konk[urrenziert] wird und es nicht notwendig wäre, eine Möglichkeit zu schaffen, daß auch das inländische Kapital begünstigt wird.*

*Genehmigt.*

2.

*Reisch: Diese Vorlage bezweckt nur die Klarstellung einer an sich nicht zweifelhaften Frage. Es ist wohl von vornherein sicher, daß wir nicht ausländisches Kapital, welches jetzt nach Österreich herein kommt, der einmaligen großen Vermögensabgabe unterwerfen können. Sonst käme kein Kapital herein. Wir haben aber auch fiskalisch kein inneres Recht darauf, ein jetzt erst einwanderndes Kapital der Vermögensabgabe zu unterziehen, denn wir wollen sie von jenem Kapital erheben, welches die inländischen ?Institutionen ausnützt und ein Interesse an der Wiedererrichtung des Wirtschaftslebens hat.*

*Alles Vermögen, welches am Stichtag noch nicht in Österreich ist, soll nicht der Vermögensabgabe unterworfen werden. Der Stichtag ist noch nicht bekannt. Je nach dem, ob die Vermögensabgabe früher oder später verabschiedet wird, wird auf den 1. Juni oder auf den 1. Juli '20 gegriffen werden. Diese Unentschiedenheit hat die Folge, daß sich das ausländische Kapital nicht nach Österreich herein traut und wiederholt Verhandlungen, die geführt wurden, abgebrochen werden mußten, weil die Finanzverwaltung nicht die Zusicherung geben kann, daß keine Vermögensabgabe erhoben wird.*

*Durch diese Vorlage soll geklärt werden, daß das ausländische Kapital, welches nach Inkrafttreten des Gesetzes Unternehmungen errichtet oder sich an bestehenden Unternehmungen beteiligt und bei Aktienkapital [...] neuen Aktien unternimmt, nicht*



der Vermögensabgabe [...] werden. Selbstverständlich ist nicht beabsichtigt, die Aktien, welche in ausländischen Besitz durch freien Ankauf übergehen, anders zu befreien als nach den allgemeinen Bestimmungen über - des beweglichen Kapitals zu befreien. Wenn das ausländische Kapital einen ganzen Block von Aktien übernimmt für die Aktiengesellschaft, dieser Teil des Aktienbesitzes von der Vermögensabgabe befreit wird.

*Genehmigt.*

*Eldersch:* Wir wünschen die Beteiligung ausländischen Kapitals aber der § 5 treibt solche Unternehmungen förmlich in die Hände des ausländischen Kapitals, weil dort für alle Zukunft die Befreiung zugesichert erscheint. Es wäre zweckmäßig, wenn wir den Stichtag feststellen könnten. Das würde mehr zur Beruhigung des ausländischen Kapitals beitragen.

*Reisch:* Ich habe diese Besorgnis nicht. Wenn die Vermögensabgabe nicht zustande kommt, dann schadet das Gesetz nicht. Kommt es aber dazu, so wird der Stichtag spätestens der 1. Juli '20 sein, der Zeitraum ist kein großer. Alles Vermögen nach dem 1. Juli '20 unterliegt ja nicht mehr der einmaligen Vermögensabgabe. Es soll ja nur eine Ermächtigung erteilt werden, bei Verhandlungen mit ausländischem Kapital die Zusicherung zu geben. Es kann also jedenfalls geprüft werden, § 3 soll stilistisch geändert werden.

*Renner:* Die Zusicherung der Befreiung für die Erwerbung - ist das so gemeint, wenn ein Ausländer das ganze Kapital erwirbt, so würde also das ganze Unternehmen steuerfrei?

*Reisch:* Der Inländer hat das Entgelt bekommen und ist dafür steuerfrei.

*Renner:* Man muß die Last eines Betriebes ins Auge fassen.

*Reisch:* Eine Dampfschiffahrtsgesellschaft geht in ausländischen Besitz über. Dieses ausländische Kapital soll davon geschützt sein, daß [man ihr] aufgrund des Vermögensabgabegesetzes 30 % abnimmt.

*Eldersch:* Das ist eine Spekulation, ob man den richtigen Kaufpreis feststellen kann.

*Reisch:* Aktienbesitz ist nicht gleichbedeutend mit Aktienaufkauf. Dadurch wird die Vermögensabgabe nicht ausgeschlossen. Der Ausländer ist bei Aktienbesitz immer vermögensabgabefrei. Wir haben nur die Aktiengesellschaften steuerpflichtig behandelt. Diese Quote bleibt bei ausgegebenem Aktienkapital unberührt, bei einer Vermehrung aber dann nicht, wenn sie an das Ausland geht.

*Eldersch:* Es kann ein luk.[ratives] Geschäft sein, um der Vermögensabgabe zu entgehen. Der Vorteil der Investition fremden Kapitals wird also aufgewogen durch die Steuer[...].

*Reisch:* Der Anreiz zu verkaufen ist bei den Besitzern schon vorhanden und wird nur insofern gefördert, als mehr Käufer auftreten.

*Eisler:* Es liegt ein Mißverständnis vor. Befreit wird nur jener Betrag, welcher zur Erwerbung aufgewendet wurde, nicht das Unternehmen selbst. Der Mehrwert des Unternehmens bleibt abgabepflichtig. Wenn das nicht der Fall ist, wäre Mißbrauch schlimmster Art möglich.

*Reisch:* Unternehmungen, welche nicht Aktiengesellschaften sind, unterliegen nicht der Vermögensabgabe, sondern nur deren Besitzer. Der inländische Besitzer wird also nicht ein Unternehmen, das 1 M. wert ist, um 25 Mill[ionen] verkaufen. Die Überprüfung des Richtwertes bei [...] des Vermögens bleibt vorbehalten. Es wird geprüft. Es ist gleich, ob er das Vermögen im Inland hat oder nicht. Natürlich kann ich nur versteuern, was ich erwische. Der Mann verkauft das Unternehmen heute auch schon um 1 Mill[ion].

*Fink:* Der Fall kommt vor, daß Ausländer z. B. Holzabstockungen erworben haben, die heute einen 20- oder 25-fachen Mehrwert haben. Das ist ganz sicher. Wie ist da jetzt die Besteuerung? Der Inländer hat 600.000 Kronen bekommen, das ganze ist zwanzigmal

*mehr wert.*

*Reisch: Bei einem solchen Mehrwert wird der Inländer doch nicht verkaufen. Wenn der Ausländer es schon gekauft hat, so ist er immer steuerpflichtig, denn das Gesetz gilt nur für die Zukunft, ebenso ist er steuerpflichtig bezüglich des unbeweglichen Vermögens. Unbewegliches Vermögen ist immer steuerpflichtig.*

*Renner: Es ist eine Kautel, daß das Staatsamt für Finanzen entscheidet. Das Wichtigste ist die Art, wie vorgegangen wird.*

*Reisch: Die Zusicherung wird in praxi vorher nachgesucht werden. Das ganze Gesetz hat eine sehr kurz bemessene Wirksamkeitsdauer: Bis zum Stichtag für die Vermögensabgabe, denn nachher gibt es keine einmalige Vermögensabgabe mehr.*

*Genehmigt.*

3.

*Reisch: Bei der Umsatzsteuer wurde darauf verwiesen, daß die Effekturnumsatzsteuer zu niedrig sei. Ich habe [mir] zu bemerken erlaubt, daß kein Anstand gegen [eine] Erhöhung der Effektensteuer besteht, obwohl erst seit 1. Jänner '20 eine sehr wirksame Erhöhung eingeführt wurde. [Ich] habe aber betont, daß sie niemals der Warenumsatzsteuer gleichgestellt werden könne, weil zwischen Waren und Effekten der Unterschied besteht, daß die Effekten [...] und fortdauer[nd] zu Handelszwecken bestimmt sind, wogegen die Waren verzehrt und aufgebraucht werden. Das Effekt ist dauerndem und wiederholtem Umsatz unterworfen, die Ware wird nur selten umgesetzt und dann vernichtet.*

*Entsprechend der Natur des Börsengeschäfts muß die Effektensteuer niedriger gehalten werden und bedacht werden die Höhe der Steuer für ähnliche Transaktionen im Ausland. Das Ausland ist für uns seit dem Zusammenbruch an Bedeutung als Konkurrenzfaktor - geworden. Es ist [aus dessen Sicht] nichts erstrebenswerter, als daß der Börsenverkehr nach Prag, Budapest oder Preßburg abgeleitet wird. Die Börsenkreise würden direkt ins Ausland getrieben werden, was vom Standpunkt der Volkswirtschaftspolitik höchst abträglich wäre.*

*Die Erhöhung der Effekturnumsatzsteuer seit Jänner '20 ist außerordentlich groß. Während im [Jahr] '19 die Effekturnumsatz[steuer] 4,7 M[illionen] trug, war die Steuer im Jänner '20, wo allerdings ein lebhaftes Börsengeschäft war, allein 9 ½ M[illionen], [im] Februar 6,5 [Millionen], [im] März 5 1/3 [Millionen], so daß in drei Monaten über 21 M[illionen] eingenommen wurden] gegen 4,7 im Vorjahr.*

*Es wird beantragt, die Steuer neuerlich um ein Drittel zu erhöhen, indem die Steuer von 60 Heller auf 80 Heller pro 1.000 [Kronen] der Ermittlungsgrundlage erhöht werden soll. Die Steuer würde sich von 96 Mill[ionen] auf 120 M[illionen] erhöhen. Ich halte das für eine solche Belastung des Börsengeschäfts, daß wir ohne die Erfassung [...] höher nicht gehen können.*

*Dabei verweise ich besonders darauf, daß die č.[echoslovakische] Regierung, welche ein lebhaftes Interesse an der Prager Börse hat, bislang mit der früheren Effekturnumsatzsteuer [operierte] und will sie erst jetzt nach unserem bisherigen Muster [eine Erhöhung] vornehmen. Die bisherige Steuer von 60 Heller wird wahrscheinlich dort eingeführt werden. Die Prager Börse ist ein gefährlicher Konkurrent der Wiener Börse.*

*Nachdem sich jedoch herausgestellt hat, daß zeitweise bei [einer] blühenden Hausseperiode allerdings vielleicht eine höhere Steuer ertragen werden könnte, wenn man sich nur den jeweiligen Konjunkturen rasch anpassen kann, beantrage ich die Ermächtigung, mit Vollzugsanweisung unter Umständen diese Steuer von 80 auf 120 Heller erhöhen [zu können], sie aber mit Abflauen der Konjunktur wieder auf 80*

*Heller herabsetzen zu können. Damit wäre die Möglichkeit gegeben, sich der K.[onjunktur] in der Höhe der Steuer anzupassen und [einem] allzu wilden Treiben auf der Börse durch eine fühlbare Tat einen Dämpfer aufzusetzen. Diese Nebenwirkung ist besonders erstrebenswert.*

*Miklas: Vielleicht wäre folgende Konstruk[tion] möglich: Statt 80 Heller 1 Krone und dafür die Ermächtigung an das Staatsamt, unter Umständen mit Rücksicht auf die Konkurrenz von Prag auf 80 [Heller] herabzugehen und unter Umständen auf 120 [Heller] hinaufzugehen.*

*Reisch: Ich möchte nicht anraten, auf einen Satz über 80 [Heller] zu gehen. Aus den Ziffern geht hervor, daß die Börse sehr abgeflaut hat. Das Geschäft hat sich auf die Hälfte eingeschränkt. Ich würde es [für] gefährlich halten, mit einer noch größeren Belastung sofort und obligatorisch vorzugehen. Die Konkurrenz-Rücksicht auf die anderen Börsen war bei der Bestimmung schon maßgebend. Wir gehen schon höher als die Nachbarstaaten und eine weitere Erhöhung wäre eine Gefahr für die Börse.*

*Eldersch: Die Effektensteuer beträgt 0,6 o/oo, die Umsatzsteuer 1,5 bis 10 %.*

*Renner: Hier handelt es sich um werbendes Vermögen, bei der Umsatzsteuer um Konsum[...].*

*Reisch: Die Umsatzsteuer soll 500 M[illionen] Kronen bringen, die Börse soll allein 120 M[illionen] abwerfen.*

*Fink: [Ungeachtet dessen], daß zwar keine Änderung des Gesetzes eintritt, [wäre wünschenswert], daß aber das Staatsamt für Finanzen die Verpflichtung übernimmt, bevor eine Erhöhung verfügt wird oder [der Satz] herabgesetzt wird, jeweils im Kabinett Mitteilung gemacht wird.*

*Reisch: Jede Vollzugsanweisung passiert das Kabinett, dieser Wunsch wird also erfüllt. Genehmigt.*

*[Reisch]: Gebühren.*

*Renner: [Die Vorlage] ist sehr umfangreich. [Es] fragt sich, ob wir das noch durchberaten können.*

*Reisch: Im großen und ganzen sind es normale Erhöhungen der geltenden Sätze. Am System wird nur insofern etwas geändert, als die ?Aktienkommission in eine Prozentgebühr umgewandelt wird. Die Erhöhung beträgt durchschnittlich 50 %.*

*Zerdik: Kein Einwand, Justiz auch nicht, Verkehr desgleichen nicht, ebensowenig Landwirtschaft nicht.*

*M[iklas]: Bezüglich der Höhe der Zuschläge zum Gebührenäquivalent habe ich Bedenken. [Es] steht aber im Einklang, [ich] kann daher nichts dagegen einwenden.*

*Genehmigt.*

[KRP 175, 27. April 1920, Stenogramm Fenz]

175., 27. /IV. '20, 2 Uhr.

a)

*[Reisch]: Steuerbegünstigungen.*

*Anlaß: Ausbau der großen Mühl; Investitionen bei der Graz-Köflacher Bahn, Elektrifizierung der Staatsbahnen.*

*Ellenbogen: [Ich] begrüße diesen Gesetzentwurf. Frage, ob im § 1 [an] die Gewinnung von Elektrizität mittels Ausnutzung der Wasserkraft allein gedacht ist, oder ob auch an den Ausbau von Dampf -.*

*Der Begriff "verlorener Bauaufwand" ist im Gesetz nicht definiert. Es wäre notwendig, einen Termin [anzugeben], von dem aus der Aufwand zu rechnen ist, etwa Juli 1914.*

*Renner: Zu § 1: Wir haben in Tirol im Gebiet der Scharnitzer Klause und in Salzburg in der letzten Zeit eine hoffnungsvolle Industrie, ölhaltigen Schiefer zur Gewinnung von Petroleum [auszunützen]. Es wäre zweckmäßig, auch auf diese Unternehmungen Rücksicht zu nehmen. [Ich] beantrage -.*

*Reisch: Der § 1 ist nur exemplifikativ. Der § 2 gestattet, daß die gleichen Begünstigungen auch anderen Unternehmungen zuerkannt werden können. Ich glaube, daß daher beide Anregungen berücksichtigt sind.*

*Was die Frage der Definition anbelangt, so wollen wir als verlorenen Bauaufwand das, was - Der Vergleich ist zu ziehen wie sie sich der Bauaufwand gegenüber 5-10 Jahren -.*

*Paul: Bei den Vergebungen, die ich jetzt durchführe ist kein Vertrag möglich mit dem Unternehmer, wenn nicht der Staat Entschädigung leistet für alle neuen Steuern, die der Staat inzwischen einführt.*

*Zerdik: [Ich] bitte um die Aufnahme des Einvernehmens mit dem Staatsamt für Handel. [Ich] bitte um Aufnahme der Erdölgewinnung.*

*Renner: Von der Vollzugsklausel-Ergänzung bitte ich abzusehen.*

*Fink: Ich fürchte, daß die inländischen Unternehmungen etwas -  
Angenommen.*

b)

*[Reisch]: Befreiung von Neuanlagen ausländischen Kapitals von der großen Vermögensabgabe. Es ist nicht beabsichtigt, die Aktien, die ins Ausland durch freien Verkauf gelangen -.*

*Eldersch: Es ist zu befürchten, daß der § 5 unsere Unternehmungen in die Hände des fremden Kapitals treibt. Zur Beruhigung würde mehr beitragen, wenn man den Stichtag schon jetzt festsetzt.*

*Reisch: Es ist nur eine Ermächtigung des Staatsamtes für Finanzen.*

*Eisler: Befreit wird nur jener Betrag, der zum Erwerb benötigt wird, aber nicht das Unternehmen selbst. Der Mehrwert bleibt abgabepflichtig. Wenn es anders wäre, dann gäbe es Anlaß zu großen Mißbräuchen.*

*Reisch: Unternehmungen, die nicht Aktiengesellschaften sind, unterliegen ja nicht der Vermögensabgabe, sondern die Besitzer.*

*Fink: Es kommt vor, daß Ausländer Waldabstockungen kaufen, die das Vielfache des Kaufpreises wert sind. Was versteuert uns der Inländer und was der Ausländer?*

*Reisch: Der Ausländer ist in diesem Fall steuerpflichtig, weil es unbewegliches Vermögen ist. Das Gesetz betrifft nur das bewegliche Vermögen.*

*Angenommen.*

c)

*[Zugezogen]: Ministerialrat Wollheim.*

*[Reisch]: Effekturnsatzsteuer.*

*[Ich] beantrage, den Staatssekretär zu ermächtigen, eventuell von 80 Heller auf 120 Heller durch Vollzugsanweisung zu erhöhen, um sich der Börsenkonjunktur anzupassen, die Möglichkeit [zu haben], einem allzu wilden Treiben Einhalt zu gebieten, und dann mittels Vollzugsanweisung wieder auf 80 Heller herabzusetzen.*

*Miklas: Vielleicht wäre möglich 1 Krone und dafür dem Staatsamt für Finanzen die*

*Ermächtigung [zu] erteilen, mittels Vollzugsanweisung auf 80 Heller herabzusetzen und auf 120 hinaufzugehen.*

*Reisch: Ich würde nicht anraten, über 80 Heller auch bei flauer Börse zu gehen. Es wäre gefährlich wegen der Abwanderung der Börsengeschäfte nach Prag, Preßburg etc.*

*Fink: Keine Änderung des Gesetzes. Das Staatsamt für Finanzen hätte die Verpflichtung zu übernehmen, jedesmal bei Hinaufsetzung und Herabsetzung das Kabinett zu verständigen.*

*Reisch: [Das] geschieht ohnedies, weil [eine] Vollzugsanweisung erforderlich [ist].  
Angenommen.*

*d)*

*[Reisch]: Gebühren.*

*Zuschlag zum Gebührenäquivalent -.*

*Angenommen.*

3.10

KRP 175 vom 27. April 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über Steuerbegünstigungen aus Anlass volkswirtschaftlich nützlicher Investitionen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über Steuerbegünstigungen aus Anlass volkswirtschaftlich nützlicher Investitionen mit Begründung (4 Seiten, gedruckt)

*ad A.1)*

F ü r d e n K a b i n e t t s r a t .

Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich nützlicher  
Investitionen.

Der Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft ist hervorragend von einer <sup>in</sup> Erhöhung der Kohlenförderung im Inlande sowie der Ausnutzung der vorhandenen Wasserkräfte zur Gewinnung von Elektrizität <sup>abhängig</sup> abhängig. Dazu sind aber ganz gewaltige Kapitalien <sup>erforderlich</sup> erforderlich, die nur im Wege der Kapitalsassoziationen und nur dann zu beschaffen <sup>sind</sup> sind, wenn mit einer dauernden Rentabilität gerechnet werden kann. Die Unternehmungen werden daher bestrebt sein müssen, das <sup>Übermaß</sup> Übermaß der gegenwärtigen Baukosten (verlorener Bauaufwand) noch aus den voraussichtlich in den nächsten Jahren gegenüber den Normalpreisen erzielbaren Preisdifferenz im Wege der Abschreibung zu decken, <sup>was für nicht in der</sup>

Wenn nun die über die regelmäßigen Abschreibungen hinausgehenden übernormalen Abschreibungen bei der Steuerbemessung nicht passiert würden, so hätten die Unternehmungen eine Steuerlast zu tragen, die die Durchführung bedeutender Investitionen unmöglich machen würde.

Diese Eventualität auszuschließen und dadurch die Durchführung von Investitionen wirksam zu fördern sowie zu ermöglichen, daß mit letzteren sogleich begonnen werden kann, ist der Zweck der einzubringenden Gesetzesvorlage. Der wesentliche Inhalt derselben besteht in der Gestattung, die für die Tilgung der außerordentlichen Mehrkosten erforderlichen Beträge innerhalb der nächsten 5 bis 10 Jahre (nach Wahl des Steuerpflichtigen) steuerfrei in einem Fonde anzusammeln, der sodann nach Ablauf der Tilgungsfrist nach Maßgabe der seinerzeitigen Sachlage eventuell der Nachbesteuerung zuzuführen ist. Insoferne die Leistung der Nachtragssteuern den Unternehmungen auf einmal zu schwer fiele, wird eine Ratenbewilligung in Aussicht



genommen. Eine ausnahmsweise Ausdehnung der Begünstigung auf andere Industrien wird vorgesehen.

Beschlußantrag: Die Staatsregierung wolle die prinzipielle Ermächtigung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich nützlicher Investitionen erteilen.



Vorlage der Staatsregierung.

# Gesetz

vom . . . . .

über

## Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, öffentlich rechnungspflichtigen Unternehmungen, die den Kohlenbergbau oder die Gewinnung von Elektrizität mittels Ausnützung der Wasserkräfte betreiben und in den Jahren 1920 bis einschließlich 1924 Betriebsanlagen dieser Art mit einem verhältnismäßig bedeutenden Kapitalsaufwande neu errichten oder erweitern, in Ansehung der steuerlichen Behandlung des Kostenaufwandes folgende Begünstigung zu gewähren:

*F. folgebewertung*

(2) Den Unternehmungen wird gestattet, unbeschadet jener Abschreibungen, die der gewöhnlichen Abnutzung der Anlagen Rechnung tragen, die für die Tilgung des verlorenen Bauaufwandes erforderlichen Beträge einem Bewertungskonto zunächst steuerfrei in einem solchen Ausmaße zuzuführen, daß der verlorene Bauaufwand je nach Wahl des Steuerpflichtigen binnen fünf bis längstens zehn Jahren getilgt wird. Hierbei sind auf Grund der von der Unternehmung zu liefernden rechnungsmäßigen Belege (Kostenverrechnung für Material, Löhne usw.) die gegenwärtigen Anlagelkosten zu ermitteln und sowohl von der Unternehmung als auch von der Steuerbehörde in genauer Evidenz zu halten. Die Abschreibungen sind getrennt nach den wesentlichen Teilen der Kostenrechnung je einem besonderen Bewertungskonto zuzuführen.

(3) Ein Jahr nach Ablauf der vom Steuerpflichtigen gewählten Tilgungsfrist ist an der Hand dieser Aufzeichnungen unter Beiziehung von Sachverständigen auf Kosten der Unternehmung festzustellen,



welchen Aufwand die Vornahme der Investitionen in diesem Zeitpunkt erfordern würde. Insofern das betreffende Bewertungskonto den sich hierbei ergebenden Unterschied zwischen den ursprünglichen und den neu berechneten Anlagekosten übersteigt, hat unter proportionaler Aufteilung auf die einzelnen jährlichen Dotierungen des Bewertungskontos rückwirkend eine Nachversteuerung einzutreten.

(4) Sollte die sofortige Leistung der sich so ergebenden Nachzahlungen den ungestörten Weiterbetrieb der Unternehmung empfindlich zu beeinträchtigen imstande sein, so ist die Entrichtung der Nachzahlungen in höchstens sechs Jahresraten zu bewilligen.

## § 2.

Die gleichen Begünstigungen kann der Staatssekretär für Finanzen ausnahmsweise auch anderen als den in § 1 genannten Unternehmungen zuerkennen, wenn hierfür wichtige volkswirtschaftliche Interessen sprechen.

## § 3.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

## § 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird der Staatssekretär für Finanzen betraut.

## Begründung.

Als wichtigste Voraussetzung des Wiederaufbaues kommen eine erhöhte Kohlenförderung sowie die Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte zur Gewinnung von Elektrizität in Betracht. Die Einrichtung für diese Zwecke erfordern ganz gewaltige Mittel, die nur im Wege der Kapitalsassoziationen aufzubringen sein werden. Die Voraussetzung für die Erlangung solchen Kapitals ist aber nur dann gegeben, wenn eine entsprechende Rentabilität dauernd in Aussicht gestellt werden kann.

Die Unternehmungen werden daher bestrebt sein müssen, jenes Übermaß der Baukosten (verlorener Bauaufwand), das sich zufolge der gegenwärtigen Preisverhältnisse ergibt, innerhalb jenes Zeitraumes auf das normale Ausmaß abzuschreiben, in welchem die Möglichkeit besteht, diese Abschreibungen noch aus den in den nächsten Jahren voraussichtlich gegenüber dem Normalpreise erzielbaren Preisdifferenzen zu decken, so daß künftig nur ein normalen Verhältnissen entsprechendes Anlagekapital zu verzinsen ist. Diese Möglichkeiten würden aber nicht bestehen, wenn die Abschreibung des sogenannten verlorenen Bauaufwandes nicht steuerfrei durchgeführt werden dürfte.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll darum den Unternehmungen die Möglichkeit geboten werden, die Mehrkosten, die aus der sofortigen Durchführung der Investitionen entstehen, im Laufe der nächsten 5 bis 10 Jahre steuerfrei abzuschreiben; dadurch soll der Wert der Anlagen auf jenen Wert herabgesetzt werden, den sie — unter Außerachtlassung der gegenwärtigen abnormen Preisgestaltung — bei Zugrundelegung der Herstellungskosten in einem späteren, am Ende der 5- oder 10jährigen Abschreibungsperiode gelegenen Zeitpunkte besitzen werden. Denn dieser Wert wird sodann als der normale einer richtigen kaufmännischen Bewertung entsprechende angesehen werden können.

Der volkswirtschaftliche Vorteil, den dieses Gesetz erzielen soll, liegt darin, daß man sogleich mit jenen Investitionen wird beginnen können, die allein die Überwindung der gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Krise ermöglichen und uns von der würgenden Kohlennot befreien können, das ist mit Investitionen bei unseren inländischen Kohlenwerten und mit dem Ausbau unserer Wasserkräfte.

Staatsfinanziell bedeutet die vorgeschlagene Begünstigung gleichfalls keinen Ausfall, weil die abnormalen Mehrerträge, die das Mehrkapital voraussetzungsgemäß in der Übergangszeit abwerfen soll, kaum zur Erscheinung kämen, wenn nicht durch eine Steuerbegünstigung ermöglicht würde, dieses Mehrkapital in den Unternehmungen anzulegen. Soweit übrigens die Unternehmungen nach Abrechnung der außerordentlichen Abschreibungen einen laufenden Mehrertrag erhalten sollten, nimmt der Staat mit seinem Steueranspruche ohnehin daran teil. Mit Berücksichtigung aller vorangeführten Punkte wird es daher gerechtfertigt erscheinen, die gegenständliche Steuerbegünstigung zu gewähren.

Andererseits muß aber verlangt werden, daß der Staatsschatz durch eine zu seinen Gunsten vorzunehmende Verzichtung schadlos gehalten wird, wenn sich später am Ende der 5- bis 10jährigen Periode herausstellen sollte, daß die Geldwertverminderung der Anlagen in einem geringeren Betrage eingetreten ist, als den durchgeführten und steuerfrei belassenen Abstrichen (abgesehen von jenen, welche die normale Abnutzung ausdrücken sollen), entspricht.

Tritt dieser Fall ein, dann muß notwendigerweise eine dementsprechende Richtigstellung der ursprünglichen Bemessungen im Sinne einer Nachversteuerung der als übermäßig erwiesenen Abschreibungen Platz greifen. Als angemessene Frist, nach deren Ablauf die Bornahme der Neuberechnung des Kostenaufwandes stattzufinden hätte, wird je nach Wahl des Steuerpflichtigen entsprechend der von ihm gewählten Verteilung der Abschreibungen auf 5 bis 10 Jahre ein Zeitraum von 6 bis 11 Jahren vorgeschlagen. Sollten sich aus Anlaß der Steuerichtigstellung auf einmal zu leistende Nachzahlungen



In einem solchen Ausmaß ergeben, daß die sofortige Zahlung die weitere Entwicklung der Unternehmung behindern könnte, so wird durch Ratenbewilligung abgeholfen sein.

Dem Staatssekretär für Finanzen soll unter der Voraussetzung, daß es sich um Investitionen handelt, die ein wichtiges volkswirtschaftliches Interesse befriedigen, das Recht gewahrt werden, die gegenständliche Steuerbegünstigung auch anderen als den eingangs genannten Unternehmungen zuzuwenden.

In der Beschränkung auf Investitionen der Jahre 1920 bis 1924 ist eine Anlehnung an die im Artikel V des Entwurfes der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 (Vorlage der Staatsregierung, Beilage 740, konstituierende Nationalversammlung) enthaltenen zeitlichen Steuerbegünstigungen gelegen. Es soll hiermit der Anreiz zu einem möglichst raschen Wiederaufbau gegeben werden.